



## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Ostrau**



Auf Grund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs.1 und 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. 6. 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Gemeinderat Ostrau in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2009 mit Beschluss – Nummer 19 / 2009 folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Ostrau beschlossen:

### **§ 1 Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Ostrau**

- (1) Die Gemeinde Ostrau führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Gemeindewappens.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens muss im Interesse der Gemeinde liegen.

### **§ 2 Darstellung des Wappens**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ostrau führt in geteiltem Schilde oben in goldenem Felde auf flachem grünen Hügel einen roten Kalkofen mit goldenen Flammen und unten in rotem Felde drei goldene Ähren.
- (2) Die zulässigen Darstellungsformen sind in Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten.

### **§ 3 Gemeinderat und Gemeindeverwaltung**

- (1) Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die ihr unterstellten Ämter und Einrichtungen verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstfahrzeugen sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.
- (2) Über die architektonische Verwendung des Wappens an gemeindlichen Gebäuden bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Ostrau.

### **§ 4 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Ostrau. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Gemeindewappens zu:
  - Vereinszwecken
  - Geschäftszwecken

Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens als Werbung soll nur erteilt werden, wenn durch die Art der Verwendung sichergestellt ist, dass die Werbung nicht nur dem Antragsteller, sondern darüber hinaus auch der Gemeinde Ostrau dient bzw. im Interesse dieser liegt.

Die Verwendung des Gemeindewappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Ostrau nicht gefährdet oder schädigt.
- (4) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Ostrau haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Ostrau stehen.
- (5) Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.
- (6) Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Absatz 2 besteht nicht.

### **§ 5 Antragsverfahren**

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Ostrau einzureichen gemäß dem „Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens“ (Anlage 1). Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Gemeindewappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Gemeinde Ostrau kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

### **§ 6 Gebühr**

- (1) Für die Genehmigung zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung – erhoben.

### **§ 7 Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn
  - die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
  - die Gebühr nach § 6 dieser Satzung nicht entrichtet wird.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über den Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung.

### **§ 8 Genehmigungsfiktion**

- (1) Soweit Dritte das Gemeindewappen i. S. von § 4 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Gemeindewappens ) i.S. des Abs. 1 sind jedoch verpflichtet, die Nutzung des Gemeindewappens bis spätestens 31. 12. 2009 der Gemeinde Ostrau anzuzeigen, andernfalls handelt es sich um eine unbefugte Benutzung des Wappens.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die unbefugte Benutzung des Wappens stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße (von 5 bis 1.000 Euro) geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1:** Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens

**Anlage 2:** Darstellung des Wappens

ausgefertigt am: 28.10.2009

Gemeinde Ostrau

---

G. Reibig  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in

§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

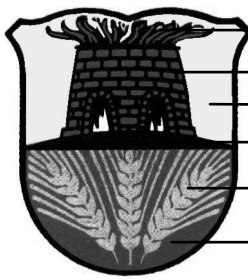
## Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens

**Gemeinde Ostrau**

<b>Antragsteller</b>		
Name:	Vorname:	Tel.Nr.:
_____	_____	_____
Anschrift: _____		
<b>Art der Verwendung:</b>	<b>Verwendungsform:</b>	
_____	_____	
Zeitraum von: _____ bis: _____		
Anzahl: _____		
<input type="checkbox"/> <b>Anlage:</b> kostenloses Muster		
_____ Datum/ Unterschrift des Antragstellers		

<input type="checkbox"/> <b>Genehmigung</b> mit Auflage erteilt:	<input type="checkbox"/> <b>Genehmigung</b> ohne Auflage erteilt:
<b>Auflage:</b>   	

Anlage 2



Flammen: gold (schwarze Konturen)

Kalkofen: rot  
Schild: gold  
Hügel: grün  
Ähren: gold  
Schild: rot

